

§ 39 Verantwortung staatlicher Stellen

- (1) Staatliche Stellen tragen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen sind, soweit möglich, aufzuheben, zu berichtigen oder zu beenden.
- (3) Weitergehende Ansprüche oder Folgen richten sich nach den übrigen Gesetzen.

Revision #1

Created 2026-04-16 06:03:32 UTC

Updated 2026-04-16 06:03:46 UTC